

Kalkulation

der kostendeckenden Wassergebühr
der Gemeindewerke Niedernhausen
für die Jahre 2024 bis 2026

KOPIERVORLAGE

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Auftrag	1
B. Beschreibung der vorgenommenen Kalkulationsarbeiten	2
C. Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation	3
D. Schlussbemerkung	14

Anlagen:

- Anlage I: Nachkalkulation 2020 bis 2023
- Anlage II: Plan 2024 bis 2026
- Anlage III: Kalkulation Wassergebühr 2024 bis 2026
- Anlage IV: Ermittlung Zählermiete je Zählerart
- Anlage V: Kalkulation Zählermiete
- Anlage VI: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Auftrag

Die Gemeinde Niedernhausen hat uns mit Schreiben vom 10. November 2022 mit der Erstellung der Kalkulation der kostendeckenden Wassergebühr für die
Gemeindewerke Niedernhausen

für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2026 beauftragt.

Wir haben den Auftrag in der Zeit von Juli bis September 2023 ausgeführt.

Für die Erstellung der Gebührenkalkulation standen uns die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2020 und 2021, der vorläufige, noch nicht geprüfte Jahresabschluss 2022, der Wirtschaftsplan 2023 (mit den absehbaren Veränderungen Stand August 2023) und der Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 (Stand: 31. August 2023) einschließlich des Erfolgsplans und des Investitionsprogramms 2024 bis 2026 der Gemeindewerke Niedernhausen zur Verfügung. Die voraussichtliche Wasserabgabemenge wurde durch die Gemeindewerke ermittelt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. Beschreibung der vorgenommenen Kalkulationsarbeiten

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation ist auf der Grundlage des KAG (Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013), unter besonderer Beachtung des § 10 KAG („Benutzungsgebühren“), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl S. 582), erarbeitet worden. Daneben ist die Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17. Juli 2006, zuletzt geändert durch VI. Nachtrag vom 29. Oktober 2020, zu beachten.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation wird auf Basis der Durchschnittswerte 2024 bis 2026 berechnet (siehe Anlage II). Die Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation werden anhand der Ansätze des Wirtschaftsplans 2024 vorgenommen.

Im Abschnitt C. erläutern wir ausgewählte Positionen der Kalkulation. Die Ergebnisse der Kalkulation fassen wir in Abschnitt D. zusammen.

C. Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation

I. Erläuterung der Kosten

1. Materialaufwand

Die Position gliedert sich in folgende Posten auf:

	<u>Plan 2024</u>	<u>Ist 2022</u>
	€	€
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	732.500,00	726.849,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	442.400,00	422.985,36
	<u>1.174.900,00</u>	<u>1.149.835,18</u>

zu a)

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten insbesondere den Wasserbezug von dem Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen / Nau-rod. Der Verband wird planmäßig seine Gebühren von € 0,88 pro cbm in den Jahren bis 2026 nicht erhöhen. Dies ergibt ein Fremdwasserbezugsaufwand von rund € 548.000 für das Jahr 2024. Das Ist-Ergebnis 2022 weist Aufwendungen für den Wasserbezug vom Verband in Höhe von € 552.145 aus.

Weiterhin beinhaltet diese Position unter anderem die Stromkosten für die Wasserbehälter (Plan 2024: € 55.000; Ist 2022: € 40.774) sowie den Ankauf von Wasserzählern (Plan 2024: € 19.000; Ist 2022: € 20.567).

Die Eigenförderung der Gemeindewerke in Oberjosbach beläuft sich planmäßig auf rund 110.000 cbm pro Jahr.

zu b)

Unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen werden im Wesentlichen die **Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen** für das Leitungsnetz der Wasserversorgung, der technischen Anlagen sowie der Wasserbehälter (WB) ausgewiesen. Für das Jahr 2024 wird mit Aufwendungen in Höhe von € 442.400 gerechnet. Das Ist 2022 weist einen Betrag von € 422.985 aus.

Die Instandhaltungsaufwendungen für das Leitungsnetz betragen für das Jahr 2024 planmäßig € 180.000. Das Ist 2022 beträgt € 174.373.

Für das Jahr 2024 werden € 45.000 für allgemeine Unterhaltungsarbeiten an Wasserbehältern und € 20.000 für allgemeine Unterhaltungsarbeiten der technischen Anlagen angesetzt. Die Ist-Ergebnisse 2022 betragen € 40.565 für die Instandhaltung der Wasserbehälter und € 32.406 für die Instandhaltung der technischen Anlagen.

Die Fremdvergabe zum Austausch von Wasserzählern und zur Reparatur von Wasserhausanschlüssen werden in 2024 planmäßig € 121.000 betragen. Das Ist-Ergebnis 2022 für diese Aufwendungen beträgt € 102.290.

Weiterhin werden unter dieser Position Trinkwasseruntersuchungen (Plan 2024: € 14.000; Ist 2022: € 12.934), der Kostenanteil an der Betriebszentrale Hessenwasser (Plan 2024: € 31.000; Ist 2022: € 29.860) sowie die Reinigung der Wasserbehälter sowie Mäharbeiten und ähnliches (Plan 2024: € 12.000; Ist 2022: € 10.769) ausgewiesen.

2. Personalaufwand

	<u>Plan 2024</u>	<u>Ist 2022</u>
	€	€
a) Löhne und Gehälter	208.400,00	187.234,19
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	63.200,00	59.696,10
	<u>271.600,00</u>	<u>246.930,29</u>

Der Kalkulation des Personalaufwandes liegt der gültige Stellenplan 2023 der Gemeindewerke zu Grunde (3,0 Stellen).

3. Abschreibungen

Nach den Vorschriften des KAG (§ 10 Abs. 2 Satz 2 KAG) sind bei der Gebührenkalkulation angemessene Abschreibungen anzusetzen.

	<u>Plan 2024</u>	<u>Ist 2022</u>
	€	€
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	337.000,00	290.680,16

Für die Zwecke der Gebührenkalkulation haben wir die aus dem Datenbestand der Anlagenbuchhaltung von den Gemeindewerken Niedernhausen entwickelte Hochrechnung der Abschreibungen für das Jahr der Gebührenkalkulation angesetzt.

Hierbei waren die auf der Grundlage der Investitionspläne bekannten Plan-Investitionen für das Jahr 2023 von € 213.991 (Haushaltsreste zzgl. Ansätze 2023) und für 2024 von € 1.902.871 zu berücksichtigen. Zu den größten Investiti-

onen zählen dabei die Wasserleitung des Baugebiets Farnwiese (€ 619.410) sowie die werterhöhende Sanierung des Wasserbehälters Lindenkopf (€ 499.927). In den Jahren 2025 wird mit zu aktivierenden Investitionen in Höhe von € 258.000 und in 2026 mit € 1.418.658 geplant. Schwerpunkt der Investitionen sind hierbei die Wasserleitung Lenzhahner Weg von Feldbergstraße bis Ulmenstraße (€ 650.658) sowie ein Investitionszuschuss an den Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen / Naurod für die Sanierung des WB Schäfersberg (€ 400.000).

Für die Hochrechnung der Abschreibung und Verzinsung werden nur die Investitionen berücksichtigt, die im jeweiligen Jahr fertiggestellt werden:

voraussichtliche Zugänge 2023	+	213.991,00 €
voraussichtliche Zugänge 2024	+	1.902.871,00 €
voraussichtliche Zugänge 2025	+	258.000,00 €
voraussichtliche Zugänge 2026	+	1.418.658,00 €

Die Abschreibungen wurden nach den in der Vergangenheit der Berechnung zu Grunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern bemessen.

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Plan 2024</u>	<u>Ist 2022</u>
	€	€
a) Personalverrechnung Gemeindeverwaltung	524.200,00	473.717,59
b) Einstellung in Sonderposten für Ertragszusch.	160.000,00	48.170,31
c) Zinsen	124.000,00	68.727,63
d) kalkulatorische Verzinsung	53.751,17	18.144,98
e) sonstige betriebliche Aufwendungen	56.300,00	50.561,45
	<u>918.251,17</u>	<u>659.321,96</u>

zu a)

Die Personalverrechnung ergibt sich aus der Kostenrechnung der Gemeinde Niedernhausen. Die Verwaltung wird auf alle Produktbereiche der Gemeinde Niedernhausen nach einheitlichen Verteilungsmaßstäben verteilt (Umlage nach Vor-

kostenstellen). Personalkosten von Bediensteten außerhalb der Vorkostenstellen werden anhand der Erhebungen von externen Dritten (WIBERA, POH Heimbach) anteilig umgelegt.

zu b)

Der Aufwand aus der Einstellung von Sonderposten für Ertragszuschüsse korrespondiert mit den unter Punkt II b ausgewiesenen Erträgen aus den empfangenen Ertragszuschüssen.

zu c)

In dieser Position werden insbesondere die Kreditzinsen abgebildet. Die Zinserträge der Kreditinstitute sowie die Zinserträge des Geldverkehrs mit der Gemeinde werden gegengerechnet.

	<u>Plan 2024</u>	<u>Ist 2022</u>
	€	€
<u>Zinsaufwand</u>		
a) Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten	123.000,00	68.727,63
b) Verzinsung des Geldverkehrs mit der Gemeinde	1.000,00	0,00
c) übrige Zinsaufwendungen	1.000,00	0,00
	<u>125.000,00</u>	<u>68.727,63</u>
<u>Zinsertrag</u>		
a) Zinserträge Kreditinstitute	0,00	0,00
b) Zinserträge des Geldverkehrs mit der Gemeinde	1.000,00	0,00
	<u>1.000,00</u>	<u>0,00</u>

zu d)

Der Zinsaufwand für die bestehenden Darlehen einschließlich zu erwartender Zugänge aus den Kreditermächtigungen 2023/2024 beträgt im Wirtschaftsplan 2024 € 123.000. Weiterhin werden die Verzinsung des Geldverkehrs mit der Gemeinde (€ 1.000) sowie die übrigen Zinsaufwendungen (€ 1.000) abgebildet.

In der Kalkulation ist die Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Die Niedrigzinsphase der vergangenen Jahre ist vorbei. Die Leitzinssätze sind wieder gestiegen. Daher haben wir bereits eine Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes für die folgenden Jahre vorgenommen. Die zukünftigen Darlehen der Gemeindewerke werden voraussichtlich mit einem Zinssatz von 3,5% aufgenommen. Die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung nach § 10 Abs. 2 KAG ergibt bei einem **kalkulatorischen Zinssatz¹ von 3,5%** einen Wert von € 177.751 (siehe nachstehende Tabelle).

	<u>Sonderposten für</u>		<u>Differenz</u>
	<u>Anlagevermögen</u>	<u>Zuschüsse</u>	
Restbuchwert 31.12.2022	4.104.234,94 €	35.492,00 €	4.068.742,94 €
voraussichtliche Zugänge 2023	+ 213.991,00 €	100.000,00 €	113.991,00 €
voraus. Abschreibungen 2023	- 310.000,00 €	9.000,00 €	301.000,00 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2023	<u>4.008.225,94 €</u>	<u>126.492,00 €</u>	<u>3.881.733,94 €</u>
voraussichtliche Zugänge 2024	+ 1.902.871,00 €	390.000,00 €	1.512.871,00 €
voraus. Abschreibungen 2024	- 337.000,00 €	21.000,00 €	316.000,00 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2024	<u>5.574.096,94 €</u>	<u>495.492,00 €</u>	<u>5.078.604,94 €</u>
bereinigtes Anlagekapital gemäß § 10 Abs. 2 KAG			5.078.604,94 €
kalkulatorische Verzinsung Plan 2024		3,5%	177.751,17 €

Eine nach § 10 KAG kalkulatorische Verzinsung führt in 2024 durch die Verzinsung der nicht durch Zuschüsse finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu einem um ca. € 53.751 höheren Wert gegenüber den tatsächlichen Zinsaufwendungen.

zu e)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus den Beträgen für sonstige Versicherungen (Plan 2024: € 15.000; Ist 2021: € 13.962) sowie den Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (Plan 2024: € 8.500; Ist 2021: € 7.853) zusammen.

¹ Der Abzinsungszinssatz zum 31.12.2022 gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt der Deutschen Bundesbank für Restlaufzeiten von 20 Jahren betrug 1,90%.

II. Erläuterung der übrigen Erträge

	<u>Plan 2024</u>	<u>Ist 2022</u>
	€	€
a) Kostenerstattung Reparatur Wasserhausanschlüsse	100.000,00	102.214,01
b) empfangene Ertragszuschüsse	160.000,00	48.170,31
c) andere aktivierte Eigenleistungen	32.000,00	6.577,91
d) Auflösung Ertragszuschüsse	21.000,00	5.000,31
e) sonstige betriebliche Erträge	25.800,00	63.070,78
	<u>338.800,00</u>	<u>225.033,32</u>

zu a)

Für die Reparaturen von Wasserhausanschlüssen wird im Jahr 2024 mit Kostenerstattungen in Höhe von € 100.000 geplant. Das Ist 2022 beträgt € 102.214.

zu b)

Der Ertrag aus den empfangenen Ertragszuschüssen korrespondiert mit den unter Punkt 4 b ausgewiesenen Aufwendungen aus der Einstellung von Sonderposten für Ertragszuschüsse.

zu c)

Die anderen aktivierten Eigenleistungen betragen € 6.578 im Ist 2022. Für das Jahr 2024 wird ein Betrag von € 32.000 geplant.

zu d)

Der Ertrag durch die Auflösung der Ertragszuschüsse wird von den durch die Gebühren zu deckenden Aufwendungen in der Kalkulation abgezogen. Damit wird die durch den Ansatz der ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten höhere Abschreibung ausgeglichen. Somit findet nur der Anteil der Abschreibung Eingang in die Gebührenkalkulation, der nicht durch Zuschüsse finanziert wurde.

Die Auflösung der Ertragszuschüsse korrespondiert mit der Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens.

zu e)

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Ist 2022 insbesondere periodenfremde Erträge (€24.097) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (€12.399). Die periodenfremden Erträge resultierten im Wesentlichen aus korrigierten Wasserabrechnungen für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen / Naurod. Da die betreffenden Jahre im Nachkalkulationszeitraum liegen, werden die periodenfremden Erträge gebührenmindernd berücksichtigt. Der Wirtschaftsplan sieht für das Jahr 2024 sonstige betriebliche Erträge in Höhe von €25.800 (Ist 2022: €63.071) vor.

III. Erläuterung der Einbeziehung von Ergebnisvorträgen aufgrund der Nachkalkulation

Gemäß § 10 Abs. 2 KAG muss eine Nachkalkulation vorgenommen werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In der Wasserversorgung haben wir für die Nachkalkulation die Jahresergebnisse der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 sowie den geplanten Jahresfehlbetrag 2023 um die kalkulatorische Verzinsung sowie die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse² korrigiert. Für die Vorjahre wurde mit Stand 31.12.2019 bereits eine Unterdeckung nach KAG in Höhe von €125.171 festgestellt, welche bei der Berechnung der Nachkalkulation mitberücksichtigt wird (siehe nachstehende Tabelle).

² Die Sonderpostenauflösung für Investitionszuschüsse ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG bei der Kalkulation unberücksichtigt zu lassen.

	Vorjahre €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Summe €
Jahresüberschuss /-verlust		164.263,39	186.894,83	57.572,54	-15.258,06	
ohne Zinsen lt. GuV		74.188,22	74.100,89	68.727,63	66.100,00	
Kalkulatorische Verzinsung		-127.985,19	-103.364,71	-86.872,61	-86.174,49	
Auflösung Investitionszuschüsse		-8.056,00	-8.057,00	0,00	0,00	
Jahresergebnis nach KAG	-125.171,27	102.410,42	149.574,01	39.427,56	-35.332,55	130.908,17

Es ergibt sich nach Berücksichtigung der Korrekturen nach KAG ein Gewinnvortrag von € 130.908. Dieser Vortrag ist bei der Berechnung der Gebührensätze über einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren aufzulösen. Da die Gebühren bis zum Jahr 2026 berechnet werden, haben wir in der Kalkulation der Wassergebühren eine lineare Verteilung über 3 Jahre berücksichtigt. Der durch Gebühren zu deckende Aufwand verringert sich jährlich um 43.636.

IV. Körperschaft- und Gewerbesteuer

Eine nach **KAG kostendeckende Gebühr führt stets zu einem körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn**, da nach KAG Kosten anzusetzen sind, die **steuerlich nicht ansetzbar** sind. Zu diesen Kosten nach KAG zählt insbesondere die kalkulatorische Verzinsung.

Die Wasserversorgung ist ein Betrieb gewerblicher Art, der gemäß § 4 Abs. 3 KStG - unabhängig von der Rechtsform - körperschaftsteuerpflichtig ist. Wir haben die zukünftige Körperschaftsteuer für die Jahre 2024 bis 2026 überschlägig berechnet. Daraus ergibt sich für die 3 Jahre insgesamt eine Steuerlast in Höhe von rund € 8.798. Verteilt über den Zeitraum 2024 bis 2026 belastet die Körperschaftsteuer den Bereich Wasserversorgung jährlich mit € 2.908. Diesen Betrag haben wir bei der Kalkulation berücksichtigt.

	2023	2024	2025	2026
	€	€	€	€
Steuerpflichtige				
Ergebnisse	-15.258,06	75.382,00	34.182,00	-111.718,00
Hinzurechnung	236,00	236,00	236,00	236,00
Kürzung				
Verlustvortrag	0,00	-15.022,06	0,00	0,00
Verlustrücktrag	0,00	0,00	-34.418,00	34.418,00
Freibetrag § 24 KStG	0,00	-5.000,00	0,00	0,00
zu versteuerndes Einkommen	-15.022,06	55.595,94	0,00	-77.064,00
Körperschaftsteuer	0,00	8.339,39	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag	0,00	458,67	0,00	0,00
Stand Verlustvortrag	15.022,06	0,00	0,00	77.064,00

Bisher hat das Finanzamt aufgrund der Verlustvorträge bei der Körperschaftsteuer keine Gewerbesteuerpflicht unterstellt, da es an einer Gewinnerzielungsabsicht fehlte. Wir gehen weiterhin von keiner Gewerbesteuerpflicht für den Bereich der Wasserversorgung aus, auch wenn in Zukunft Überschüsse erzielt werden sollten. Daher haben wir mögliche Gewerbesteuerzahlungen nicht in der Kalkulation berücksichtigt.

V. Zählermieten

Die Zählermieten wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation neu berechnet. Dabei wurden die Materialkosten, Wechselkosten, Zählerlagerung sowie die Verwaltungskosten je Zähler und Zählerart in die Ermittlung einbezogen. Die Ermittlung der Kosten je Zählerart ist in Anlage IV dargestellt.

Ausgehend von den so ermittelten Kosten wurden anhand der Anzahl der verbauten Zähler die Zählermieten kalkuliert. Die Kalkulation der Zählermieten ist der Anlage V zu entnehmen.

VI. Schätzung der Wasserabgabemenge

Die Gemeindewerke gehen für die Kalkulationsjahre 2024 bis 2026 von einer Wasserabgabemenge in Höhe von 670.000 Kubikmetern aus. Der Einschätzung liegt im Wesentlichen die Wasserabgabemenge der Verbrauchsabrechnung 2022 zu Grunde. Die Berechnung der angesetzten Wasserabgabemenge ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	geplante Wasserabgabemenge
2024	660.000 cbm
2025	670.000 cbm
2026	680.000 cbm
Gesamt	2.010.000 cbm
Durchschnitt pro Jahr	670.000 cbm

D. Schlussbemerkung

Der durch Benutzungsgebühren zu deckende Aufwand für die Wasserversorgung in den Kalkulationsjahren 2024 bis 2026 beträgt voraussichtlich insgesamt durchschnittlich €2.465.120. Der Gewinnvortrag nach KAG aus der Nachkalkulation mindert den jährlich zu deckenden Aufwand um €43.636. Insgesamt sind somit €2.421.484 durch die Wassergebühren zu finanzieren.

Die Zählermiete ist ausgehend von den Grundkosten wie folgt ermittelt:

Ausgehend von einer voraussichtlichen Wasserabgabemenge von 670.000 Kubikmetern und der berechneten Zählermiete (ca. €115.782) ergibt sich eine kostendeckende Gebühr pro Kubikmeter Wasser in Höhe von **netto €3,44** (derzeit: €3,14).

Sollten sich bei wesentlichen Kosten wie dem Wasserbezug, Unterhaltungen des Anlagevermögens bzw. Abschreibungen (aufgrund Abweichungen bei den geplanten Investitionen) oder bei den Wasserabgabemengen **erhebliche Änderungen** ergeben, müsste die Gebührenkalkulation entsprechend angepasst werden.

Idstein, den 8. September 2023

P & P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Torsten Weimar
Wirtschaftsprüfer

Jörn Winkler
Steuerberater

Nachkalkulation

	2020	2021	2022	Hochrechnung 2023
	€	€	€	€
<u>Aufwendungen</u>				
1. Materialaufwand <i>absehbare Veränderung</i>	1.020.660,47	1.061.161,98	1.149.835,18	1.137.200,00 -9.000,00
2. Personalaufwand	242.075,71	230.942,91	246.930,29	246.800,00
3. Abschreibungen	254.411,01	272.913,16	290.680,16	310.000,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	558.786,33	574.144,08	576.884,75	878.458,06
5. Verzinsung der Kapitaleinsatzes				
Zinsen lt. GuV	74.188,22	74.100,89	68.727,63	101.100,00
<i>absehbare Veränderung</i>				-35.000,00
kalkulatorische Verzinsung	53.796,97	29.263,82	18.144,98	20.074,49
	2.203.918,71	2.242.526,84	2.351.202,99	2.649.632,55
<u>Erträge</u>				
1. Gebühreneinnahmen <i>abesehbare Veränderung</i>	2.115.901,43	2.206.726,14	2.151.603,06	2.280.000,00 -82.000,00
2. Auflösung Ertragszuschüsse <i>ohne Auflösung Investitionszuschüsse nach KAG</i>	12.575,82	9.083,74	5.000,31	9.000,00
3. Empfangene Ertragszuschüsse	37.594,82	58.398,74	48.170,31	330.000,00
4. sonstige betriebliche Erträge	140.257,06	117.892,23	185.856,87	77.300,00
	2.306.329,13	2.392.100,85	2.390.630,55	2.614.300,00
<u>AO Ergebnis</u>	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis Nachkalkulation	102.410,42	149.574,01	39.427,56	-35.332,55
festgestellte Unterdeckung nach KAG bis 31.12.2019	-125.171,27			
Überdeckung nach KAG zum 31.12.2023 aufzuteilen auf 3 Jahre				130.908,17 43.636,06

Plan 2024 bis 2026

	2022	Plan 2023	lt. Wirtschaftsplan		Plan 2026	Ø Plan 2024-2026																
			Plan 2024	Plan 2025																		
Gewinn- und Verlustrechnung	€	€	€	€	€	€																
Kostenerstattung Reparatur Wasserhausanschlüsse	5004300	5004300	5004300	5004300	5004300	5004300																
Anschlussbeiträge neue Wasserhausanschlüsse	5004400	5004400	5004400	5004400	5004400	5004400																
andere aktivierte Eigenleistungen	5279000	5279000	5279000	5279000	5279000	5279000																
Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	5464000	5464000	5464000	5464000	5464000	5464000																
sonstige betriebliche Erträge	5300150	5300150	5300150	5300150	5300150	5300150																
5300160 Erträge Auflösung PRAP (Miete Betriebsgebäude)	5399000	5399000	5399000	5399000	5399000	5399000																
5399000 andere sonst.betr. Erträge	5762100	5762100	5762100	5762100	5762100	5762100																
5762100 Säumniszuschläge	5762200	5762200	5762200	5762200	5762200	5762200																
5762200 Mahngbühren																						
Summe Erträge	-239.027,49	-416.300,00	-338.800,00	-408.800,00	-283.800,00	-343.800,00																
Aufw. f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	726.849,82	707.500,00	732.500,00	739.800,00	768.100,00	746.800,00																
6000001 Wasserbezug WBV Niedemhausen/Naurod	6010000 Aufw. für Büromaterial und Drucksachen	6020000 Hilfsstoffe	6030000 Werkzeuge und Kleingeräte (bis 60,- EUR)	6051100 Stromkosten Wasserbehälter	6052000 Gaskosten	6055100 Treibstoffe Fahrzeuge Wasserversorgung	6056000 Wasser-Abwasser	6061000 Materialaufwand	6063100 Ankauf von Wasserzählern	6063110 Reparatur von Wasserzählern	6070000 Aufwendungen Berufskleidung, Arbeitsschutz u.ä.	6164100 Instandhaltung Fahrzeuge Wasserversorgung										
6161210 Unterhaltung von Wasserbehältern u. baul. Anl.	6161220 Unterhaltung Leitungsnetz Wasserversorgung	6162200 Instandh. von techn.Anl.in Betriebsb. Wasser	6163210 Instandh. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	6163220 Austausch von Wasserzählern (Fremdvergabe)	6163230 Reparatur Wasserhausanschlüsse (Fremdleistung)	6166010 Wartungskosten/Prüfung Elektrogeräte	6166200 Wartungskosten Wasserversorgung	6171000 Aufwendungen für Fremdentorgung	6173000 Fremdreinigung	6179200 and. sonstige Aufwendg.f.bez.Lstg. Wasservers.	6179210 Trinkwasseruntersuchungen	6179220 Kostenanteil Betriebszentrale Hesserwasser	6179230 Reinigung Wasserbehälter, Mäharbeiten u. ä.	6179240 Pflege digitales Wasserkataster (Fremdleistung)	6179250 Buchführungskosten, Veranlagungs-Software (Wasser)							
Summe Materialaufwand	1.149.835,18	1.137.200,00	1.174.900,00	1.187.700,00	1.235.500,00	1.199.366,67																
a) Löhne u. Gehälter	187.234,19	192.200,00	208.400,00	232.100,00	241.000,00	227.166,67																
6201000 Entg.für geleist.Arbeitszeit (u. Zulagen) Wasser	6201400 Leistungsentgelt Wasserversorgung	6222000 Sonderzuwendungen Arbeitnehmer Wasser	6261000 Ausbildungsentgelte Auszubildende	6263000 VWL Auszubildende	6264000 Sonderzuwendung Auszubildende																	
b) Soz.Abg.u.Aufw.f.Altersv.u.f.Unterst.	59.696,10	54.600,00	63.200,00	66.700,00	71.300,00	67.066,67																
6401000 AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltber. Wasser	6401001	6422000 Beiträge z. Berufsgen.sch.u.Unfallvers. Wasser	6470000 Zukunftssicherung/Zusatzvers. Entgeltber. Wasser	6451001	6509010 Aufw.f.Betriebs-,Arbeitsarzt,Arbeitsicherheit																	
Summe Personalaufwendungen	246.930,29	246.800,00	271.600,00	298.800,00	312.300,00	294.233,33																
Abschreibung auf imm. VG.d.Anl.Verm.u.Sachanl.	290.680,16	310.000,00	337.000,00	357.000,00	389.000,00	361.000,00																
Verr. antlg. Personal- u. Sachkosten Gemeindeverw.	6860001 Verr. antlg. Personal- u. Sachkosten Gemeindeverw.	6971000 Einstellungen Sonderposten empf. Ertragszuschüsse	6509200 Sonst.Aufw.für Personalmaßnahmen Wasser	6730000 Gebühren	6750000 Bankspesen / Kosten d. Geldverkehrs u.d. Kapitalbe	6771000 Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskos	6772000 Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	6779000 Aufw. für andere Beratungsgasleistungen	6780000 Aufw. für Aufsichtsrat bzw. Beirat oder dgl.	6790000 sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Di	6810000 Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	6820000 Porto und Versandkosten	6832000 Telefonkosten	6850000 Reisekosten	6860002 Arbeits- u. Fuhrleistungsstunden Gemeindebauhof	6880000 Aufw. für Fort- und Weiterbildung	6900100 Beiträge f. gebäudebezogenen Versicherungen	6901000 Kfz-Versicherungsbeiträge	6909000 Beiträge für sonstige Versicherungen	6910000 Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr. sonst. Vere	6993000 übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	6993100 Gestattungsentgelt Druckerhöhungsanlage
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	659.321,96	975.200,00	918.251,17	973.121,17	957.989,20	949.787,18																
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	86.872,61	101.100,00	177.751,17	168.021,17	201.889,20	182.553,85																
7702100 Zinsausgaben Geldverkehr Gemeinde	7711000 Zinsen für Kassenkredite/Kontokorrent	7760100 Kreditzinsen	5742100 Zinserträge Geldverkehr Gemeinde	Kalkulatorische Verzinsung																		
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	659.321,96	975.200,00	918.251,17	973.121,17	957.989,20	949.787,18																
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.853,56	2.758,06	8.798,06	0,00	0,00	2.932,69																
7410000 Körperschaftsteuer	7490000 sonst. Steuern vom Einkommen und Ertrag																					
Sonstige Steuern	1.581,84	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00																
7020000 Grundsteuer	7030000 Kfz-Steuer																					
zu deckender Aufwand lt. Wirtschaftsplan	2.112.175,50	2.257.258,06	2.373.349,23	2.409.421,17	2.612.589,20	2.465.119,87																

Kalkulation Wassergebühren 2024 bis 2026

	Ø Plan 2024-2026
	€
Kostenerstattung Reparatur Wasserhausanschlüsse	-100.000,00
Anschlussbeiträge neue Wasserhausanschlüsse	-156.666,67
andere aktivierte Eigenleistungen	-31.333,33
Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	-30.000,00
sonstige betriebliche Erträge	-25.800,00
Summe Erträge	-343.800,00
Aufw. f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	746.800,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	452.566,67
Summe Materialaufwand	1.199.366,67
a) Löhne u. Gehälter	227.166,67
b) Soz. Abg. u. Aufw. f. Altersv. u. f. Unterst.	67.066,67
Summe Personalaufwendungen	294.233,33
Abschreibungen auf imm. VG. d. Anl. Verm. u. Sachanl.	361.000,00
Summe Abschreibungen	361.000,00
Verr. antlg. Personal- u. Sachkosten Gemeindeverw.	556.766,67
Einstellungen Sonderposten empf. Ertragszuschüsse	156.666,67
sonstige betriebliche Aufwendungen	53.800,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	142.666,67
Kalkulatorische Verzinsung	39.887,18
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	949.787,18
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.932,69
Sonstige Steuern	1.600,00
Durch Gebühren zu deckender Aufwand	2.465.119,87
Nachkalkulation 2021 bis 2023 (€ 130.908,17; Verteilung auf 2024 bis 2026; vgl. Seite 10)	-43.636,00
Durch Gebühren zu deckender Aufwand	2.421.483,87
davon Zählergebühr	115.782,00
davon Wassergebühr	2.305.701,87
Wasserabgabe cbm	670.000
kostendeckende Wassergebühr/cbm	3,44 pro cbm

Ermittlung Zählermiete je Zählerart

	QN 2,5	QN 6	QN 10	QN 15	QN 25	QN 40	QN 60	QN 150
Materialkosten								
Anzahl Wasserzähler pro Jahr	625	6	3	4	0	1	1	1
Kosten pro Wasserzähler	36,89 €	62,89 €	123,93 €	2.339,03 €	2.584,68 €	2.901,59 €	3.551,13 €	5.476,16 €
Materialkosten pro Jahr	23.056,25 €	377,34 €	371,79 €	9.356,12 €	- €	2.901,59 €	3.551,13 €	5.476,16 €
Wechselkosten								
Anzahl Wasserzähler pro Jahr	625	6	3	4	0	1	1	1
Kosten pro Wasserzähler (Fremdleistung)	38,52 €	-	-	-	-	-	-	-
Stunden pro Zähler (Eigenleistung)	-	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Kosten pro Stunde (Eigenleistung Personalkostentabellen Hessen 2022, EG 9b)	-	73,33 €	73,33 €	73,33 €	73,33 €	73,33 €	73,33 €	73,33 €
Wechselkosten pro Jahr	24.075,00 €	879,96 €	439,98 €	586,64 €	- €	146,66 €	146,66 €	146,66 €
Zählerlagerung								
Anzahl Wasserzähler pro Jahr	625	6	3	4	0	1	1	1
Stunden pro Zähler	0,078	0,078	0,078	0,078	0,078	0,078	0,078	0,078
Kosten pro Stunde (Personalkostentabellen Hessen 2022, EG 9b)	73,33 €	73,33 €	73,33 €	73,33 €	73,33 €	73,33 €	73,33 €	73,33 €
Zählerkosten pro Jahr	3.574,98 €	34,32 €	17,16 €	22,88 €	- €	5,72 €	5,72 €	5,72 €
Verwaltungskosten								
Anzahl Wasserzähler pro Jahr	625	6	3	4	0	1	1	1
Stunden pro Zähler	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Kosten pro Stunde (Personalkostentabellen Hessen 2022, EG 10)	75,47 €	75,47 €	75,47 €	75,47 €	75,47 €	75,47 €	75,47 €	75,47 €
Verwaltungskosten pro Jahr	47.168,75 €	452,82 €	226,41 €	301,88 €	- €	75,47 €	75,47 €	75,47 €
Kosten Wasserzähler pro Jahr ¹⁾	26,10 €	48,46 €	58,63 €	427,81 €	468,76 €	521,57 €	629,83 €	950,67 €
Kosten Wasserzähler pro Monat	2,17 €	4,04 €	4,89 €	35,65 €	39,06 €	43,46 €	52,49 €	79,22 €

¹⁾ Für die Ermittlung der Kosten pro Wasserzähler pro Jahr wird unterstellt, dass ein Wasserzähler nach 6 Jahren ausgetauscht wird.

Kalkulation Zählermiete

Zählerart	Anzahl	Zählermiete €/ Monat	Zählermiete €/ Jahr	Einnahmen €/ Jahr
Hauswasserzähler				
QN 2,5	3.750	2,17 €	26,10 €	97.874,98 €
QN 6	35	4,04 €	48,46 €	1.695,98 €
QN 10	18	4,89 €	58,63 €	1.055,34 €
Verbundwasserzähler				
QN 15	20	35,65 €	427,81 €	8.556,27 €
QN 25	0	39,06 €	468,76 €	- €
QN 40	6	43,46 €	521,57 €	3.129,44 €
QN 60	4	52,49 €	629,83 €	2.519,32 €
QN 150	1	79,22 €	950,67 €	950,67 €
Summe				115.782,00 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.